

# S t a t u t e n

## des historisch-antiquarischen Vereins H e i d e n

=====

### I. Z w e c k u n d M i t g l i e d s c h a f t

=====

#### Art. 1

Unter dem Namen Historisch-antiquarischer Verein Heiden, mit Sitz in Heiden, besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 u. ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat folgende Zweckbestimmungen:

- a) Betreuung und Aeufnung der im Museum befindlichen Altertumssammlung und des Dunant-Museums.
- b) Unterhalt einer Bibliothek, in der vor allem Schriften und Bilder mit lokalhistorischer Bedeutung gesammelt werden.
- c) Veranstaltung von Vereinsabenden zur Unterhaltung und Weiterbildung der Mitglieder und weiterer Interessenten.
- d) Organisation von öffentlichen Vorträgen, entweder allein oder in Verbindung mit anderen Vereinigungen.
- e) Veranstaltungen von Exkursionen, Ausstellungen, Filmvorführungen und Theaterfahrten usw.

### Mitgliedschaft

#### Art. 2

Die Mitgliedschaft kann von jeder Person von Heiden oder deren Nachbarschaft erworben werden, sofern sie die Bestrebungen des Vereins unterstützt und sich zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge bereit erklärt.

### II. O r g a n i s a t i o n

=====

#### Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

### Hauptversammlung

#### Art. 4

Die Hauptversammlung tritt in der Regel alljährlich im Herbst zusammen. Sie ist beschlussfähig, sofern die Einladungen hiezu durch Karte oder Anzeige in der Zeitung erfolgt ist.

### Vorstand

#### Art. 5

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vice-Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Ihm liegt die Führung der Vereinstätigkeit im Sinne der Statuten oder besonderer Vereinsbeschlüsse ob.

## Revisoren

### Art. 6

Die zwei Revisoren prüfen die Rechnung und die Vereinsleitung und erstatten an der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis.

## III. R e c h n u n g s w e s e n

=====

### Art. 7

Der Kassier führt die Vereinskasse  
Die Dunant-Museumskasse kann an ein weiteres Vorstandsmitglied delegiert werden.

## IV M u s e u m

### Art. 8

Die dem historisch-antiquarischen Verein gehörenden Gegenstände sind unveräusserlich, sofern sie irgendwelchen historischen Wert besitzen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, im Tausch - sofern sich noch mindestens zwei gleiche Stücke im Museum befinden - noch fehlende Stücke einzutauschen. ( Münzen, etc.)

## V. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

=====

### Art. 9

Im weiteren gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches .( Art. 52 - 79 )

### Art. 10

Ein Beschluss über Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der an der entscheidenden Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Im Falle einer Auflösung, dürfen Vermögenswerte und die Sammlung ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Sie sind vom Gemeinderat Heiden gemäss Art. 57 des schweiz. Zivilgesetzbuches vorübergehend oder dauernd zu verwalten.

Vorliegende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29. Nov. 1969 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:  
Jakob Haug

Die Aktuarin:  
S.Ganz-Trefzer